

KINDERBETREUUNGSREGLEMENT

ELTERNBEITRAGSREGLEMENT

DER GEMEINDE WALLBACH



Kinderbetreuungsreglement

Gestützt auf §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz, KiBeG) vom 12.1.2016 beschliesst die Gemeindeversammlung vom 27.11.2017 das folgende Kinderbetreuungsreglement:

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeit im Bereich von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Wallbach ab 1.8.2018.

2. Zielsetzungen

Die Gemeinde Wallbach stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Wallbach verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Die gezielte Unterstützung von Familien und Erziehenden mit kleinem Einkommen
- c) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- d) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

3. Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des allgemeinverbindlichen Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Gemeindebeiträge im Rahmen des Budgets und die Genehmigung von Investitionen gemäss Finanzkompetenz für die Bereitstellung notwendiger Infrastruktur.

4. Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide auf dem Gebiet der familienergänzenden Kinderbetreuung. Er erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft jährlich im Rahmen der Budgetberatung die Tarifstruktur.

Im Elternbeitragsreglement wird geregelt, welche Betreuungsformen subventioniert werden und welche Voraussetzungen die Eltern/Erziehenden erfüllen müssen, um Gemeindebeiträge zu erhalten (Tarifstruktur).

5. Angebot

Das von der Gemeinde unterstützte familienergänzende Kinderbetreuungsangebot umfasst

- Kindertagesstätten
- modulare und gebundene Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch und Ferienbetreuung)
- Tagesfamilien

Bedarfsgerecht wird laut KiBeG ein Betreuungsangebot für Kinder ab Geburt bis und mit Abschluss der 6. Primarklasse angeboten.

Sämtliche dieser bedarfsgerechten Betreuungsangebote werden von der Gemeinde je nach Einkommenssituation der Eltern/Erziehenden finanziell unterstützt.

Die Aufsicht der genannten Betreuungsangebote obliegt der Gemeinde und wird jährlich im Rahmen der Erneuerung der Betriebsbewilligung überprüft.

6. Nachfrage, Bedarf

Bedarf für einen Betreuungsplatz kann aus folgenden Gründen angemeldet werden:

Berufstätigkeit, Absolvieren einer Ausbildung, Sicherstellung der Vermittelbarkeit durch das RAV oder soziale Indikationen (werden durch die Behörden bestätigt).

Grundsätzlich sind Erziehende/Eltern angehalten, ihren Betreuungsbedarf frühzeitig, mindestens 6 Monate im Voraus, anzumelden.

Der Bedarf an Kita- und Tagesstrukturplätzen in der Gemeinde Wallbach wurde im Frühjahr 2017 erhoben und gilt als Grundlage für die Planung der nötigen Betreuungsplätze.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen in allen Bereichen wird periodisch überprüft und wenn nötig bedarfsgerecht angepasst.

7. Trägerschaft

Die Gemeinde ist Trägerin der «Tagesstrukturen Wallbach».

8. Finanzierung/Subventionierung

Die Kosten der Betreuungsangebote werden durch Beiträge von Eltern, sowie durch allfällige (einkommensabhängige) Beiträge der Gemeinde und Dritter getragen.

Die Gemeinde Wallbach wählt folgendes Finanzierungsmodell:

- Prozentuale Beteiligung an den Betreuungskosten laut mehrstufiger Tarifstruktur ohne Sockelbeitrag der Gemeinde.
- Eine Ausnahme bildet der Mittagstisch, an den die Gemeinde einen Sockelbeitrag leistet.

Der Gemeinderat definiert im Elternbeitragsreglement die Höhe des einkommensabhängigen Gemeindebeitrags und setzt einen Grund-Elternbeitrag fest.

9. Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Qualitätsstandards wurden vom Kanton Aargau die Empfehlungen von K&F (Fachstelle für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung) festgelegt.

Nur genutzte Betreuungsangebote, welche diesen Vorgaben entsprechen, werden durch die Gemeinde Wallbach einkommensabhängig finanziell unterstützt.

10. Anhang

Diesem Reglement liegt das Elternbeitragsreglement des Gemeinderates bei.

11. Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2017.

Das Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Rechtskraftbescheinigung

Der Gemeindeversammlungsbeschluss ist am 30.12.2017 in Rechtskraft erwachsen.

Gemeinderat Wallbach

sig. Paul Herzog, Gemeindeammann

sig. Thomas Zimmermann, Gemeindeschreiber

Elternbeitragsreglement

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement vom 27.11.2017 über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Wallbach erlässt der Gemeinderat folgendes Elternbeitragsreglement:

1. Allgemein

¹Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, gebundene und modulare Tagesstruktur inkl. Ferienbetreuung, Tagesfamilien).

2. Anspruchsberechtigung

¹Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Wallbach.

²Die Erwerbstätigkeit gemäss Kinderbetreuungsreglement, Punkt 2, bst. a) beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mind. 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

³Der ausgewiesene Anspruch (Berufstätigkeit in Stellenprozenten) muss verhältnismässig übereinstimmen mit dem beantragten Betreuungsvolumen. D.h.: Arbeitet ein Elternteil 100 % und der andere 40 %, so besteht Anspruch auf einkommensabhängig subventionierte Betreuung im Umfang von 2 Wochentagen oder 4 Halbtagen.

⁴Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;

⁵Kinder, die in den Kindergarten wechseln, sollen grundsätzlich das entsprechende Tagesstrukturangebot der Gemeinde nutzen. ¹

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

⁶Der Gemeinderat legt fest, ab welcher Auslastung ein angebotenes Tagesstrukturmodul kostendeckend geführt werden kann. Ist diese nötige Anzahl der TeilnehmerInnen eines Moduls erreicht, wird das Modul angeboten. Bis zur Erreichung dieser nötigen Auslastung kann auf andere Betreuungsformen verwiesen werden.

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19.3.2018

3. Besondere Anspruchsberechtigung

¹Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Wallbach, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

²Kinder, die in den Kindergarten wechseln, sollen das entsprechende Tagesstrukturangebot der Gemeinde nutzen.¹ Ausgenommen davon sind schulfreie Kindertage, an denen die Erziehenden Betreuung benötigen im Rahmen der Anspruchsberechtigung unter Ziffer 2.

4. Antragstellung

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

²Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der zuständigen Behörde ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

³Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie der Abteilungen Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Wallbach notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19.3.2018

5. Massgebliches Jahreseinkommen

¹Das massgebliche Jahreseinkommen berechnet sich nach denselben Grundlagen wie für die Ansprüche auf Krankenkassenprämienverbilligung.

²Das massgebliche Jahreseinkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

³Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgeblichen Jahreseinkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die mehr als 2 Jahre andauern oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

6. Berechnungsgrundlage

¹Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgeblichen Jahreseinkommens von Absatz 5.

²Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

³Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

⁴Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Wallbach werden von den maximalen Tarifen der Betreuungsinstitutionen die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden und Stiftungen, z.B. Soliday, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

7. Quellenbesteuerung

¹Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

²Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebliche Jahreseinkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

8. Neuberechnung des Subventionsbeitrages

¹Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt

- a) Jederzeit bei der Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Subventionsbeitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird.
 - b) Nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögensteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich, per 1. November
-

- c) Jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung der Subventionsbeiträge haben.

²Wenn sich das massgebliche Jahreseinkommen aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommensverhältnisse um mehr als Fr. 20'000.00 ändert, so kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchgeführt werden.

³Die Anpassung erfolgt auf den 1. des Folgemonats.

9. Auszahlung

¹Die finanzielle Unterstützung wird monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung einer Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

²Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Wallbach zurückgefordert werden.

10. Rechtsmittel

¹Sind Betroffene mit einem Entscheid der zuständigen Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich erklären.

²Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

³Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

⁴Gegen Entscheide des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem in der Sache zuständigen Departement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

11. Inkraftsetzung

¹Dieses Elternbeitragsreglement (inkl. Anhänge Normkostenmodell und Tarifstruktur) tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per Schuljahresbeginn 2018/19 in Kraft.

Wallbach, 30.12.2017

Gemeinderat Wallbach

sig. Paul Herzog, Gemeindeammann

sig. Thomas Zimmermann, Gemeindeschreiber

Anhang

Normkostenmodell

Als Kostenbasis gelten die aktuellen Normkosten (Durchschnittskosten) für Betreuungsangebote im Kanton Aargau.

Betreuungsangebot/Modul	Normkosten
Frühbetreuung: morgens 7.00* - 8.00 Uhr *in Absprache ab 06.45 möglich	Fr. 14.00
Mittagstisch: 11.45 - 13.30 Uhr	Vollkosten: Fr. 28.00/pro Kind Gemeindebeitrag: Fr. 15.00 Eltern maximal: Fr. 13.00 Eltern minimal: Fr. 6.00
Modul Frühnachmittag: 13.30 - 15.00 Uhr	Fr. 25.00
Modul Spätnachmittag: 15.00 - 18.00 Uhr	Fr. 35.00 inkl. Zvieri
Ganzer Nachmittag: 13.30 - 18.00 Uhr	Fr. 60.00 inkl. Zvieri
Ferienbetreuung	Fr. 90.00 pro Tag / inkl. Mittagstisch
Tagesfamilie	Fr. 9.00 pro Std./max. Fr. 90.00 pro Tag ¹ Fr. 10.00 pro Essen
Kindertagesstätte: ganzer Tag (bis Einschulung Kindergarten) ganzer Tag (ab Kindergarten) ¹ ganzer Tag (Baby von 0-18 Monaten)	Die Normkosten gelten für alle Kita's, unabhängig deren effektiven Tagesansätzen Fr. 115.00 Fr. 90.00 ¹ Fr. 135.00

¹ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19.3.2018

Anhang

Tarifstruktur

Massgebliches Jahreseinkommen	Gemeindebeitrag an Kita, Tagesfamilien und Betreuungsmodule
bis Fr. 35'000.-	95 %
Fr. 35'001.- – Fr. 45'000.-	80 %
Fr. 45'001.- - Fr. 55'000.-	65 %
Fr. 55'001.- - Fr. 65'000.-	40 %
Fr. 65'001.- - Fr. 75'000.-	20 %
Fr. 75'001.- - Fr. 85'000.-	10%
ab Fr. 85'001.-	0%

Massgebliches Jahreseinkommen	Mittagstisch Elternbeitrag	Mittagstisch Gemeindebeitrag
		Sockelbeitrag * Fr. 15.- plus
bis Fr. 45'000.-	Fr. 6.-	Fr. 7.-
Fr. 45'001.- – Fr. 60'000.-	Fr. 8.-	Fr. 5.-
Fr. 60'001.- - Fr. 85'000.-	Fr. 11.-	Fr. 2.-
ab Fr. 85'001.-	Fr. 13.-	Fr. 0.-

* Die Gemeinde beteiligt sich beim Mittagstischangebot vorab mit einem Sockelbeitrag von Fr. 15.00 pro Mittagessen.